

Steuergesetz lindert Rückenschmerzen

Das Jahressteuergesetz 2009 entlastet Unternehmen, die Mitarbeitern gesundheitsfördernde Maßnahmen anbieten. Außerdem regelt es die Verlagerung der Buchführung ins europäische Ausland neu.



Dr. Susanne Herre,
IHK-Abteilung Recht
und Steuern.

► Viele Arbeitgeber bieten ihren Mitarbeitern gesundheitsfördernde Maßnahmen an. Rückengymnastik ist hierfür ebenso ein Beispiel wie das Angebot von mobiler Massage am Arbeitsplatz. Die Vorteile für den Arbeitgeber liegen auf der Hand: Mit nur geringem Einsatz können Arbeitsausfälle durch die Volkskrankheit Nummer eins reduziert werden.

So einleuchtend dies auf den ersten Blick klingt, so unklar war die Sache bislang steuerlich. Immerhin bedurfte es des Bundesfinanzhofs, um klarzustellen, dass die Übernahme entsprechender Gesundheitskosten keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt, sondern aufgrund des eigenbetrieblichen Interesses steuerfrei zugewandt werden kann. Und auch nach dem Richterspruch bleiben noch viele Graubereiche, in denen Unklarheit über die Lohnsteuerpflicht herrscht.

Dem soll nun mit dem Jahressteuergesetz 2009 ein Ende bereitet werden. Dazu wird eine ausdrückliche Regelung neu ins Einkommensteuerrecht eingefügt, wonach Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung steuerfrei an Arbeitnehmer zugewandt werden können. Wichtig dabei: Der Höchstbetrag beträgt 500 Euro jährlich pro Arbeitnehmer, und die Leistungen müssen zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden. Eine Barlohnnumwandlung ist also ausgeschlossen. Weiter müssen die Maßnahmen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des Sozialgesetzbuches V genügen. Was hierunter fällt, ist in einem Leitfaden der Spitzenverbände der Krankenkassen enthalten. In jedem Fall gehören dazu Maßnahmen zur Linderung arbeitsbedingter körperlicher Belastungen, wie die erwähnte Rückengymnastik, aber auch Maßnahmen zur Bekämpfung psychosozialer Belastungen und Stress. Erfreulich aus Sicht kleinerer und

mittlerer Unternehmen ist, dass nicht nur betriebliche Maßnahmen vor Ort unter die Steuerfreiheit fallen, sondern auch Barzuschüsse zu externen Maßnahmen. Wird das Gesetz verabschiedet, gilt die genannte Regelung bereits für Zuwendungen im Kalenderjahr 2008. Kleiner Wehmutstropfen: Die Übernahme und Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen für Sportvereine oder Fitnessstudios ist laut Gesetzesbegründung ausdrücklich nicht steuerbefreit.

Verlagerung der Buchführung bleibt problematisch

Neben diesen lohnsteuerlichen Aspekten der Mitarbeitergesundheit sind auch die geplanten neuen Regeln bei der Verlagerung der Buchführung ins Ausland für viele Mittelständler interessant, besonders wenn sie international tätig sind. Bisher war dies laut Abgabenordnung gar nicht oder nur in engem Rahmen und in Abstimmung mit der Finanzverwaltung möglich. Diese Beschränkung war jedoch europarechtlich bedenklich und soll deshalb aufgehoben werden. Deshalb soll zumindest die Verlagerung der EDV-gestützten Buch-

führung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums erlaubt werden, wenn eine EU-konforme Amtshilfevereinbarung besteht. Diese Regelung ist zwar grundsätzlich erfreulich, führt aufgrund ihrer sehr strengen Ausgestaltung jedoch nach wie vor zu erheblichen Problemen. So soll die Auslagerung unter anderem davon abhängig sein, dass die ausländische Steuerbehörde schriftlich dem Datenzugriff der deutschen Finanzverwaltung zustimmt. Weiter gilt die Regelung nicht für die Papierbuchführung, insbesondere die in Papierform vorliegenden Rechnungen.

Neben den genannten Änderungen finden sich im Jahressteuergesetz 2009 noch vielfältige weitere Neuerungen, die von der Steuerfreiheit von Heilbehandlungen bis zur Verlängerung der Verfolgungsverjährung von Steuerstraftaten reichen. Da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann sich aber noch einiges ändern.

 Den jeweils aktuellen Stand des Jahressteuergesetzes finden Sie unter: www.stuttgart.ihk.de, Dok-Nr. 25178



Foto: Swirsky

Wenn Unternehmer ihren Mitarbeitern Rückengymnastik oder andere gesundheitsfördernde Maßnahmen anbieten, muss das in Zukunft nicht mehr als geldwerte Leistung versteuert werden.